

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen für Softwarepflege (ABSP) der RWE 08/2020

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Erbringung von Softwarepflege. Bestellungen einer RWE-Gesellschaft - im Folgenden „Auftraggeber“ genannt - erfolgen zu diesen Bedingungen sowie zu den in der Bestellung oder Leistungsbeschreibung/Lastenheft gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss, Nachtragsvereinbarungen und Schriftform

Dieser Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung oder eine SAP-Bestellung des Auftraggebers (Angebot) annimmt. Eine SAP-Bestellung kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Die Annahmeerklärung hat in derjenigen Form zu erfolgen, in welcher das Angebot erfolgt ist.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (im Folgenden: Nachtragsvereinbarungen) kommen dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung oder eine SAP-Bestellung des Auftraggebers (Angebot) annimmt. Eine SAP-Bestellung kann elektronisch oder schriftlich erfolgen. Im Falle eines schriftlichen Angebots hat die Annahme seitens des Auftragnehmers ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen gilt eine SAP-Bestellung als angenommen, wenn der Auftragnehmer der SAP-Bestellung innerhalb von 30 Kalendertagen ab deren Erhalt nicht widerspricht oder innerhalb dieser Frist widerspruchlos mit der Ausführung der bestellten Lieferungen bzw. Leistungen beginnt und er auf diese Rechtsfolge in der betroffenen SAP-Bestellung hingewiesen wurde.

Einseitige Gestaltungserklärungen sowie die Ausübung etwaiger Leistungsbestimmungsrechte unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Schriftform im Sinne dieses Vertrages erfordert eine Unterzeichnung mittels eigenhändiger Namensunterschrift durch den Aussteller.

3. Einsatz von Subunternehmern

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von dem Auftraggeber. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer. Der Auftraggeber wird zustimmen, soweit dem Einsatz bestimmter Subunternehmer oder von Subunternehmern insgesamt in einem Projekt keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Der Auftraggeber behält sich ausdrücklich vor, Leistungen, die an Subunternehmer vergeben werden sollen, selber zu vergeben.

4. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsen-

degesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Subunternehmer (Nachunternehmer) des Auftragnehmers sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder der tariflichen Sozialkasse „Soka-Bau“, „Soka-Dach“ oder „Soka-Gerüstbau“, mit einem Ausstellungsdatum der letzten 3 Monate, zur Verfügung. Diese soll bestätigen, dass der allgemein anerkannte tarifliche Mindestlohn, oder wenn dieser nicht existiert, der gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird. Wenn der tarifliche Mindestlohn nicht existiert, ist dies in der UB zu erwähnen.

Alternativ akzeptiert der Auftraggeber auch den aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) des Auftragnehmers, sofern dieser keinen Eintrag auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufweist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Subunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Beantragung von Subunternehmern dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

5. Verhaltenskodex

Der Auftraggeber weist ausdrücklich auf den im RWE-Konzern geltenden „RWE-Verhaltenskodex“ hin, der unter <https://supplier.rwe.com> (Pfad: <https://www>

group.rwe/der-konzern/compliance/verhaltenskodex) eingesehen werden kann. Der Auftraggeber erwartet von dem Auftragnehmer, dass dieser die darin enthaltenen Verhaltensgrundsätze als Basis für die Zusammenarbeit akzeptiert und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsbeziehungen und zur Umwelt sowie Korruption bekennt (www.unglobalcompact.org).

6. Anzuwendende Vorschriften

Es gelten, bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:

- a) die Regelungen der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge,
- b) ggf. Rahmenvertrag nebst Anlagen
- c) die Regelungen dieser Bedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- d) die Zusatzbedingungen zu Ziffer 24 dieser Bedingungen – ZB Arbeitssicherheit – in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- e) die Security Policy des RWE Konzerns in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

7. Leistungsumfang

Der Auftragnehmer trägt Sorge für die vollständige Funktionsfähigkeit der Software während der gesamten Vertragsdauer.

7.1 Leistungsumfang

- a) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, gehören zu den Pflegeleistungen des Auftragnehmers insbesondere:
 - Beseitigung von Störungen, die durch Fehler im Programm oder durch Fehler in der Softwareumgebung oder durch Bedienfehler verursacht werden;
 - telefonische Hilfestellung „Hotline“ in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung der Software („Anwenderunterstützung“);
 - Fortentwicklung der Software und Übersendung der jeweils jüngsten Fassung der im Rahmen des Lizenzvertrages überlassenen Standard-Version des Programms;
 - Anpassung an zwingende behördliche oder gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen;
 - unaufgeforderte Übersendung neuer oder Anpassung vorhandener Dokumentationsunterlagen (in deutscher/englischer Sprache).
 - Ist das Programm vom Auftragnehmer oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber geändert worden, unterliegt diese Programmfassung ebenfalls den Pflegeleistungen.
- b) Darüber hinaus erbringt der Auftragnehmer bei gesonderter Beauftragung folgende Leistungen:
 - Umstellung des Programms auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder eine andere Programmiersprache, sofern hierfür eine Version vom Lizenzgeber angeboten wird;
 - notwendige Anpassungsarbeiten an dem Programm bei Änderungen bestehender Betriebssysteme durch den Hersteller;
 - Ergänzungen und Erweiterungen am Programm in dem von dem Auftraggeber bezeichneten Umfang, sofern realisierbar;
 - Beratung in allen Fragen des Einsatzes oder der Anwendung des Programms einschließlich der

Weitergabe von Einsatz- und Anwendungserfahrungen aus dem gesamten Benutzerkreis;

- die Durchführung von Nachschulungen, die auf Grund vom Anbieter vorgenommenen oder veranlassten Änderungen/Verbesserungen notwendig werden.

7.2 Fernzugriff über das Netz des Auftraggebers auf geschützte Netzbereiche für externe Firmen (Remote)

Werden Pflegeleistungen mittels Fernzugriff erbracht, ist Folgendes zu beachten:

- Wählleitungsverbindungen sind ausschließlich über einen zentralen Einwahlpunkt bei dem Auftraggeber herzustellen
- Zusätzlich zur Identifikation mittels Benutzerkennung und Passwort hat sich der Benutzer durch ein per Identifikationskarte erzeugtes Einmalpasswort zu authentifizieren. Die Identifikationskarte und die zugehörige Persönliche Identifikationsnummer (PIN) werden ggf. von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass eine unbefugte Nutzung der Identifikationskarte ausgeschlossen ist. Verlust oder Zerstörung der Karte sind unverzüglich zu melden.
- Handhabung und weitere organisatorische Maßnahmen werden dem Auftragnehmer mit Ausgabe der Identifikationskarte mitgeteilt. Der Auftraggeber behält sich vor, das Verfahren des Fernzugriffs entsprechend der technischen Entwicklung zu verändern (zum Beispiel über Internetzugriff).

7.3. Durchführung von Fehlerbehebung und Anwenderunterstützung

Der Auftragnehmer leistet entsprechend den nachfolgenden Regelungen Support zur Fehlerbehebung und Anwenderunterstützung (nachfolgend einheitlich Fehlerbehebung). Zur Fehlerbehebung zählen auch die Fehlersuche und Fehlerdiagnose.

In den Zeiten von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in NRW (nachfolgend auch „Servicezeit“ genannt) steht der Auftragnehmer für die Bearbeitung von Fehlermeldungen und Anfragen zur Anwenderunterstützung (zusammen auch „Anfragen“ genannt) zur Verfügung. Alle Anfragen können sowohl telefonisch als auch per E-Mail oder über ein vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung bereitzustellendes Ticketsystem gemeldet werden. Bei Fehlern der nachfolgenden Priorität 1 erfolgen die Fehlerbehebungsarbeiten auch außerhalb o.g. Servicezeiten (24 Std.-Service).

Fehler werden in 4 Prioritäten eingeteilt:

Priorität 1:

Das System ist gar nicht nutzbar (Servicestillstand) oder wichtige Daten sind nicht ablauffähig bzw. erzeugen einen Datenverlust oder Datenverfälschung.

Priorität 2:

Das System ist eingeschränkt nutzbar, d.h. Es stehen nicht alle Funktionen zur Verfügung.

Priorität 3:

Alle Funktionen sind nutzbar jedoch mit leichten Einschränkungen.

Priorität 4:

Das System ist trotz auftretender Probleme uneingeschränkt nutzbar.

Alle Anfragen sollen - im Fall der telefonischen Meldung - nach Möglichkeit sofort mit dem anfragenden Mitarbeiter telefonisch behoben werden. Im Übrigen gelten folgende Reaktionszeiten und Behebungszeiten:

Fehler Priorität 1:

Reaktion innerhalb 2 Stunden nach Meldung; Behebung spätestens 8 Stunden nach Meldung

Fehler Priorität 2:

Reaktion innerhalb 6 Stunden nach Meldung; Behebung spätestens 48 Stunden nach Meldung

Fehler Priorität 3:

Reaktion innerhalb 24 Stunden nach Meldung; Behebung spätestens am 4. Tag nach Meldung

Fehler Priorität 4:

Reaktion innerhalb von 2 Tagen nach Meldung; Behebung spätestens am 6. Tag nach Meldung

Anwenderunterstützung:

Reaktion innerhalb von 2 Tagen nach Meldung; Behebung nach Vereinbarung im Einzelfall

Wird der Fehler außerhalb der allgemeinen Servicezeiten gemeldet, gilt er als zu Beginn der nächsten Servicezeit gemeldet. Soweit eine Frist in Tagen berechnet wird, endet die Frist mit dem Ende der jeweiligen Servicezeit dieses Tages.

Die Kategorisierung der Fehler soll grundsätzlich einvernehmlich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber getroffen werden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so entscheidet der Auftraggeber.

Innerhalb der Reaktionszeit erfolgt eine qualifizierte Mitteilung über die bisher durchgeführten Maßnahmen, den aktuellen Stand der Fehlersuche bzw. Fehlerbehebung sowie die nächsten Schritte. Soweit möglich, ist die Dauer bis zur endgültigen Fehlerbehebung unverbindlich zu schätzen.

Die Auslieferung von Fehlerbehebungen erfolgt in Form der Lieferung einer Korrektur oder eines Patches (bestehend aus mehreren Korrekturen). Soweit der Auftragnehmer gemeldete Fehler nicht bis zum Ende der Behebungszeit beheben kann, wird er dem Auftraggeber eine Umgehung oder eine vergleichbare vorübergehende Lösung zur Verfügung stellen, die das Auftreten dieses Fehlers ausschließt und die Software weiterhin nutzbar macht. Hierzu kann auch die Zurverfügungstellung einer älteren Version der Software zählen, soweit diese den Fehler nicht auch aufweist und auf dem vorhandenen System ohne oder nur mit geringeren Beeinträchtigungen betrieben werden kann als die fehlerbehaftete Version. Die Pflicht des Auftragnehmers zur endgültigen Fehlerbehebung bleibt hiervon unberührt, sofern es sich um einen Fehler in der Software des Auftragnehmers handelt.

Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, den Fehler innerhalb der o.g. Behebungszeit zu beseitigen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Fehler ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen. Die Rechte zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

7.4. Vertragsstrafe

Werden die o.g. Reaktionszeiten nicht eingehalten, fällt eine Pönale in Höhe von 0,3 % des Wertes einer Netto-Jahres-Pflegevergütung pro Arbeitstag an, maximal jedoch 5 % des Wertes einer Netto-Jahres-Pflegevergütung, es sei denn der Auftragnehmer hat die Nichteinhaltung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber ist

zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch dann berechtigt, wenn sie sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung bzw. Abnahme des Wertes nicht vorbehalten hat. Der Anspruch auf Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet.

8. Vertragsdauer / Kündigung

Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart, ist die Pflegevereinbarung von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres kündbar, für den Auftragnehmer – soweit er selbst Hersteller der Software ist – jedoch erst nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren (Investitionsschutz). Der Pflegevertrag kann entweder insgesamt oder jeweils für ein bestimmtes Softwareprodukt/Komponente gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstoßen hat und die Folgen dieses Verstoßes, insbesondere finanzielle Schäden, nicht unverzüglich und ohne ausdrückliche Aufforderung hierzu wiedergutmacht worden sind oder auf Grund ihrer Art nicht wiedergutmacht werden können.

Wird jedoch aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil des bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teils der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber auf Ersatz des dem Auftraggeber durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

Im Falle einer Kündigung gem. § 648 BGB erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind. Die Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.

Wird das System, auf dem die Software betrieben wird, vollständig stillgelegt, kann der Pflegevertrag von dem Auftraggeber mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

9. Rücktritt / Kündigung bei Kartellrechtsverstößen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten von dem Auftraggeber nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Im Fall einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf einen den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im

Fälle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

10. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nach dem aktuellen Stand der Technik und Softwareentwicklung rechtzeitig und mangelfrei auszuführen. Er hat alle im Rahmen des Vertrages von ihm zu erstellenden Leistungen und Unterlagen (z. B. Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, EDV-Systeme und Programme) dem Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen.

Der Auftragnehmer hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen. Auf Wunsch von dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit der Auftraggeber hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Auch soweit Leistungen bei dem Auftraggeber erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb von dem Auftraggeber eingegliedert.

11. Mitwirkungspflichten von dem Auftraggeber

Der Auftraggeber unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Räumlichkeiten.

12. Termine

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit bzw. der vereinbarte Ausführungstermin nicht eingehalten werden kann.

13. Informationsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, sich jederzeit, nach Vorankündigung, über den Fortgang der Leistungen zu informieren. Hierzu ist der Auftraggeber jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten berechtigt, die Räumlichkeiten des Auftragnehmers aufzusuchen, und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Regelungen zu überprüfen.

Unabhängig davon hat der Auftragnehmer die Pflicht, dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich über seine bisherige Tätigkeit und erzielten Ergebnisse zu informieren. Wenn in der Einzelbestellung nebst Leistungsbeschreibung keine Regelung bezüglich der Zeitpunkte getroffen wurde, gilt für diese Informationspflicht ein Zeitabstand von einem Monat.

14. Nutzungsrechte / gewerbliche Schutzrechte / Erfindungen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber auf Dauer ein zeitlich und örtlich uneingeschränktes, übertragbares, nicht ausschließliches, nicht widerrufliches Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie an mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten ein. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, das Nutzungsrecht auf den IT-Dienstleister zu übertragen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber

und dem IT-Dienstleister das Recht ein, das Nutzungsrecht – und damit die vertragsgegenständlichen Leistungen – an die Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen. Konzerngesellschaften im Sinne dieses Vertrages sind neben dem Auftraggeber alle mit der RWE AG gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (gemeinsam auch „Konzerngesellschaften“ genannt).

Die dem Auftraggeber nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte erstrecken sich im selben Umfang auf spätere Versionen (z. B. Updates, Upgrades, Releases, Patches, Bugfixes) der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie der mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechte, die dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Soweit im Rahmen der Bestellung neue als Patent/Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum hieran, einschließlich des Rechts, die Erfindung im eigenen oder fremden Namen als Schutzrecht anzumelden. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Patent/Gebrauchsmuster nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig.

Soweit im Rahmen der Bestellung sonstige neue schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran exklusive, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat auch das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu bewerten, sie also insbesondere zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig. Bei Programmierarbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Quellcode der entstandenen Software an den Auftraggeber herauszugeben.

15. Abnahme / Gefahrübergang

Werkvertragliche Leistungen werden förmlich abgenommen. Teilabnahmen sind nicht zulässig. Die förmliche Abnahme findet nach einem Probetrieb statt. Der genaue Ablauf der Abnahmeprüfung (Funktions-tests/Verwendung von Test- oder Echtdaten etc.) ergibt sich aus der Abnahmespezifikation, die zwischen den Parteien abgestimmt wird. Der Auftragnehmer wird die Abnahmebereitschaft mindestens mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum Abnahmetermin anzeigen. Der Auftraggeber erstellt ein Abnahmeprotokoll in zwei Ausfertigungen. Darin werden die durchgeführten Testschritte und Testergebnisse dokumentiert. Darüber hinaus werden sämtliche während des Probetriebes auftretenden Fehler festgehalten. Der Auftraggeber übersendet dem Auftragnehmer die Abnahmeprotokolle zur Erstunterschrift. Mit Leistung der Zweitunterschrift durch den Auftraggeber ist die Abnahme verbindlich erklärt. Der Auftragnehmer erhält sodann eine Ausfertigung zu seinen Akten.

Die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probetriebs gelten nicht als Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von sechs Wochen durchführt, obwohl die Leistung mangelfrei oder lediglich mit unwesentlichen Mängeln erbracht wurde. Eine fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs.

2 BGB ist jedoch nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Auftragnehmer sämtliche geschuldete Lieferungen und Leistungen inklusive der vollständigen Enddokumentation erbracht hat und dem Auftraggeber unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Abnahme aufgefordert hat. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber mit einem solchen Abnahmeverlangen auf die Folgen einer gleichwohl nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hinzuweisen.

Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auch dann auf den Auftraggeber über, wenn der Auftraggeber die Abnahme aus Gründen verzögert, die sie zu vertreten hat. Unbeschadet dieser Regelung ist Voraussetzung allerdings, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber zuvor erfolglos eine den Umständen nach angemessene Frist gesetzt hat, innerhalb derer der Auftraggeber die gebotenen Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig vorgenommen hat.

16. Vergütung

Die in der Bestellung genannten Preise sind Pauschalpreise, es sei denn, es ist Abrechnung nach Zeit und Aufwand zu bestimmten Stundensätzen vereinbart. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der im Leistungs- und Lieferungszeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Berechnung von Pflegeleistungen vierteljährlich nachträglich. Bei fehlenden Preisangaben behält sich der Auftraggeber die Anerkennung der später berechneten Preise vor.

Reisezeiten und Fahrtkosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter zum regelmäßigen Einsatzort werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Festpreis bzw. den Stundensätzen abgegolten. Wird der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes tätig, werden Reisekosten pauschal mit 0,40 €/km erstattet. Sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers werden nur erstattet, falls sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

17. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14 (Ausstellung von Rechnungen), 14 a UStG UStG (Zusätzliche Pflichten bei der Ausstellung von Rechnungen in besonderen Fällen) genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesondeter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an den in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu übermitteln.

Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben. Bei Pauschalpreisen muss sich der Auftragnehmer die durchgeführten Leistungen von dem Auftraggeber bescheinigen lassen.

Alle Zahlungen von dem Auftraggeber haben folgende Voraussetzungen:

1. Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung/Leistung bzw. Abnahme
2. Stellen der einzelvertraglich vereinbarten Sicherheiten/ Bürgschaften
3. Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß diesen Anforderungen

4. Eingang der Mengen- und Qualitätsnachweise (gemeinsames Aufmaß, Stundenzettel, Werksbescheinigungen, Atteste, Abnahmeberichte usw.), soweit letztere zum Lieferumfang gehören.

Werden die zuvor genannten Zahlungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Zahlung – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen – 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto. Die Skontofrist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Skontoabzüge können sowohl von Abschlagszahlungen als auch von Anzahlungen und Schlusszahlungen einbehalten werden. Wurde bei einer Anzahlung oder Abschlagszahlung bereits ein Skonto in Abzug gebracht, wird in der Schlussrechnung der Skontobasisbetrag um diesen Anzahlungs- oder Abzahlungsbetrag reduziert und Skonto nur auf den Restbetrag einbehalten. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Terminpönale oder Teilbeträge hiervon dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen. Der Auftraggeber muss sich die Terminpönale nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen vorbehalten, sondern kann sie noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

Bei Stundenlohnabrechnungen ist von den Reisekosten (Fahrgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein.

18. Sicherheiten / Bürgschaften

Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch den Auftraggeber verlangt werden können.

19. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer nach Wahl von dem Auftraggeber dieser das Recht zur Nutzung des Gesamtsystems verschaffen, oder das Gesamtsystem schutzfrei gestalten.

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen frei. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt. Diese Pflicht zur Freistellung besteht für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Leistungserbringung.

20. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der

Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgelieferten bedient.

21. Haftung für Kartellrechtsverstöße

Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen sich vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten einschließlich Gebietsabsprachen,
- die zu fordernden Preise sowie Gewinnabsprachen oder
- Liefermengen.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

22. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung für EDV-Risiken mit einer Deckung von jeweils € 5 Mio. pro Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die Dauer evtl. Pflegeverträge auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.

Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen gemäß Abs. 1 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer leistet hat.

23. Forderungsabtretung / Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - bei Abtretung einer Geldforderung unbeschadet der Regelung des § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von dem Auftraggeber nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Zahlungsforderungen des Auftragnehmers mit fälligen, gegen den Auftragnehmer gerichteten Zahlungsansprüchen der Konzerngesellschaften RWE AG, RWE Power Aktiengesellschaft (Essen), RWE Supply & Trading GmbH (Essen), GFV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH, RWE Generation SE, RWE Renewables GmbH und/oder deren konzernverbundenen Unternehmen ganz oder teilweise aufzurechnen.

24. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbe-

sondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind dem Auftraggeber auszuhändigen. Nicht verwendungsfähige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.

Ergänzend zu diesen Regelungen gelten die Zusatzbedingungen Arbeitssicherheit (ZB/A) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

25. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragserfüllung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von dem Auftraggeber gehören auch die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen.

Der Auftragnehmer darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung der beauftragten Leistung erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, schriftlich über die Rechte von dem Auftraggeber an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht verpflichten.

Die sonstige Weitergabe von Unterlagen (Berichte, Gutachten und ähnliches) an einen Dritten und etwaige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Leistungserstellung durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt über die Vertragslaufzeit hinaus. Sie endet zehn Jahre nach Beendigung aller Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, die auf dieser Vereinbarung basieren.

26. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) einzuhalten. Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird der Auftragnehmer personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers verarbeiten. Für den Fall einer Auftragsverarbeitung wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten, die er vom Auftraggeber erhält, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützen. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen

gen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

27. Referenzen / Werbung / Fotografieren

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von dem Auftraggeber nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken, Baustellen und in Gebäuden von dem Auftraggeber sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von dem Auftraggeber untersagt.

28. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von dem Auftraggeber angegebene Versandanschrift/ Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit RWE AG bzw. ihren verbundenen deutschen Unternehmen ergebenden Streitigkeiten ist Essen, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Anwendbares Recht für Verträge mit RWE AG und ihren verbundenen deutschen Unternehmen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.